



**Skatsportverbandsgruppe 44 Münsterland/Emsland e. V.**

**Sitz Schüttorf**

Mitglied im Skatsportverband NRW e.V. und im Deutschen Skatverband

## Satzung

### **Präambel**

Die Skatsportvereine des Deutschen Skatverbandes e.V. im Bereich der zweistelligen Postleitzahl 44 haben zur Wahrung ihrer Interessen die Skatsportverbandsgruppe 44 - Münsterland/Emsland - e.V. gegründet.

Oberster Grundsatz der Skatsportverbandsgruppe 44 ist die Ausübung des Skatspiels als Amateursport. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben gibt sich die Skatsportverbandsgruppe 44 folgende Satzung.

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Gründungstag**

1. Die Verbandsgruppe führt den Namen Skatsportverbandsgruppe 44 - Münsterland/Emsland - e.V. (nachfolgend VG 44 genannt) und ist die Vereinigung der im Gebiet der VG 44 bestehenden Skatsportvereine (nachfolgend Mitglieder genannt).
2. Die VG 44 soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Die VG 44 hat ihren Sitz in Schüttorf.
4. Die VG 44 gilt als Nachfolger der am 10. 03. 1968 gegründeten Verbandsgruppe 44.

### **§ 2 Mitgliedschaften**

1. Die VG 44 ist Mitglied im Skatsportverband NRW e.V. (nachfolgend LV 4 genannt) und somit auch im Deutschen Skatverband e.V. (nachfolgend DSKV genannt). Die Vorschriften des LV 4 und des DSKV sind für sie und ihre Mitglieder verbindlich.
2. Über weitere Mitgliedschaften bei anderen Organisationen (z.B. Sportverband) entscheidet der erweiterte Vorstand der VG 44. Die Rechte des DSKV und seiner Mitgliedsverbände sowie der Mitglieder der VG 44 dürfen dadurch nicht eingeschränkt werden.

### **§ 3 Zweck und Aufgaben**

1. Die VG 44 ist die Vertretung aller Skatspieler und Skatspielerinnen die ihr über die angeschlossenen Mitglieder angehören.
2. Zweck der VG 44 ist es, das Skatspielen als Brauchtum zu pflegen und für seine Ausbreitung und Reinhaltung nach den Bestimmungen der Skatordnung als einer Sportart, die in gemeinschaftsfördernder Weise besonders geeignet ist, geistige Fähigkeiten zu fördern und gesellschaftlich verbindend zu wirken.

3. Aufgaben der VG 44 sind:

- die Ausrichtung von Wettkämpfen und Meisterschaften
- die Förderung der Jugendarbeit
- die Unterrichtung der Mitglieder
- die Pflege der Beziehungen von Mitgliedern untereinander.

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit, Verwendung der Mittel**

1. Die VG 44 verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Die Mittel der VG 44 dürfen nur für die Satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der VG 44 fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5 Geschäftsjahr, Rechtsgrundlagen**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
  2. Die VG 44 regelt ihren Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen ihrer Organe. Sie erläßt insbesondere:
    - a) Spielordnungen für alle Wettbewerbe der VG 44
    - b) eine Geschäftsordnung für Tagungen und Versammlungen der Organe, eine Wahlordnung sowie eine Finanzordnung. Die Skatordnung, die Rechtsordnung sowie die Schiedsrichterordnung des DSKV in der jeweils gültigen Fassung gelten auch für den Bereich der VG 44.
3. Ordnungen gelten nicht als Teile der Satzung, auch nicht im Sinne von § 25 BGB.

### **II. Mitgliedschaft**

#### **§ 6 Mitglieder**

1. Die Mitglieder der VG 44 gliedern sich in
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) Ehrenmitglieder.
2. ordentliche Mitglieder sind die Skatvereine innerhalb vom DSKV festgelegter Grenzen.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Skatsport in der VG 44 besonders verdient gemacht haben.

#### **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages an die VG 44. Der Vorstand trifft hierüber die Entscheidung.
2. Ehrenmitglieder werden auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes durch den Verbandsgruppentag der VG 44 ernannt  
Anträge zu 2. können ohne Angabe von Gründen vom Vorstand abgelehnt werden.



## § 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der VG 44 erlischt durch
  - a) Auflösung eines Mitglieds
  - b) Kündigung
  - c) Ausschluß
  - d) Entziehung der Ehrenmitgliedschaft
  - f) Tod eines Ehrenmitgliedes.
2. Die Kündigung erfolgt mit einer Frist von 6 Monaten zum Ablauf des Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief.
3. Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt durch den Beschluß des erweiterten Vorstandes und ist nur zulässig, wenn
  - a) die in § 10 der Satzung vorgesehenen Pflichten durch das Mitglied gröblich verletzt und diese Verletzungen, trotz Abmahnung durch den geschäftsführenden Vorstand fortgesetzt werden, und
  - b) das Mitglied seinen der VG 44 oder einem anderen Mitglied gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung unter Androhung des Ausschlusses durch den geschäftsführenden Vorstand nicht nachkommt. Das ausgeschlossene Mitglied kann sich innerhalb eines Monats nach seinem Ausschluß an das Verbandsgruppengericht der VG 44 wenden.

## § 9 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit der Pflege des Skatsports zusammenhängenden Fragen selbständig soweit sie nicht der Beschlußfassung durch die Organe der VG 44, des LV 4 und des DSKV vorbehalten sind.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, in dem in der Satzung und in den Ordnungen der VG 44 bestimmten Umfang an dem Verbandsgruppentag teilzunehmen, Anträge zur Beschlußfassung einzubringen und bei der Beschlußfassung mitzuwirken.

## § 10 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) Die Satzung und Ordnungen der VG 44, des LV 4 und des DSKV sowie die Entscheidungen und die Beschlüsse der Organe der VG 44, des LV 4 und des DSKV zu befolgen und durchzuführen.
  - b) dafür Sorge zu tragen, daß sie selbst die aus den Satzungen der VG 44, des LV 4 und des DSKV geltenden Verpflichtungen sinngemäß in ihre Satzungen übernehmen.
  - c) dafür Sorge zu tragen, daß sie auf dem Verbandsgruppentag und ggf. Sitzungen des Vorstandes in der VG 44 ordnungsgemäß vertreten sind.
  - d) den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig und vollständig zu zahlen.

## § 11 Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des Jahresbeitrages der Mitglieder wird auf dem Verbandsgruppentag festgesetzt.
2. er ist jährlich bis zum 15. 02. des lfd. Jahres zu bezahlen.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei

4. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft werden im voraus entrichtete Beiträge nicht erstattet.

### **III. Organe der VG 44**

#### **§ 12 Organe der VG 44 sind**

1. der Verbandsgruppentag
2. der erweiterte Vorstand
3. der geschäftsführende Vorstand
4. das Verbandsgruppengericht
5. die Rechnungsprüfer

#### **§ 13 Aufgabenteilung**

1. Der Verbandsgruppentag ist das gesetzgebende Organ der VG 44
2. Träger der Verwaltung ist der erweiterte Vorstand.
3. Die Rechtsprechung wird durch das Verbandsgruppengericht ausgeübt.
4. a) Die Mitarbeit in den Organen der VG 44 ist ehrenamtlich.  
b) Für ihre Tätigkeit in den Organen der VG 44 erhalten die Mitglieder eine Aufwandsentschädigung.  
c) Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird vom Verbandsgruppentag festgelegt.

#### **§ 14 Verbandsgruppentag**

1. Der Verbandsgruppentag setzt sich zusammen aus:
  - a) den Delegierten der Mitglieder,
  - b) den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes,
  - c) dem Vorsitzenden des Verbandsgruppengerichts,
  - d) den Rechnungsprüfern.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, pro angefangene 5 ihrer Mitglieder einen Delegierten zum Verbandsgruppentag zu entsenden. Stichtag ist der 01. 01. des laufenden Jahres.
3. Den Vorsitz des Verbandsgruppentages führt der 1. Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter.
4. Stimmberechtigt sind die Delegierten aus § 14 1.. Auf jeden Stimmberechtigten entfällt eine Stimme.

#### **§ 15 Einberufung**

1. Der Verbandsgruppentag ist die Hauptversammlung der VG 44 und findet jeweils im 1. Quartal des Jahres statt.
2. Der Termin wird vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt.
3. Der Verbandsgruppentag wird durch den 1. Vorsitzenden oder einer seiner Stellvertreter einberufen.

4. Die Einberufung hat schriftlich unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung allen Mitgliedern gegenüber zu erfolgen, und zwar mindestens 4 Wochen vor dem festgesetzten Termin.
5. Der Termin ist mindestens 8 Wochen vorher schriftlich bekanntzugeben.

#### **§ 16 Aufgaben**

1. Der Verbandsgruppentag diskutiert die Geschäftsberichte des Vorstands sowie den Bericht der Rechnungsprüfer.
2. Der Verbandsgruppentag faßt die richtungsweisenden Beschlüsse für die Entwicklung und Verwaltung der VG 44. Seiner Beschlußfassung unterliegen insbesondere
  - die Entlastung und Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes
  - die Entlastung und Wahl der Mitglieder des Verbandsgruppengerichts
  - die Wahl der Rechnungsprüfer
  - die Änderung der Satzung
  - die Auflösung der VG 44.

#### **§ 17 Beschlußfähigkeit**

1. Der Verbandsgruppentag ist bei ordnungsgemäßer Ladung immer beschlußfähig.

#### **§ 18 Wahlen**

1. Die Wahlen gelten für 4 Jahre.
2. Die Durchführung der Wahlen regelt die Wahlordnung.

#### **§ 19 Anträge**

1. Anträge an den Verbandsgruppentag können alle Mitglieder einbringen.
2. Ebenfalls antragsberechtigt sind die Mitglieder des erweiterten Vorstandes, der Vorsitzende des Verbandsgruppengerichts und die Rechnungsprüfer innerhalb des Rechnungswesens.
3. Die Anträge müssen bis spätestens 6 Wochen vor dem Verbandsgruppentag bei dem 1. Vorsitzenden schriftlich eingegangen sein. Die Anträge sind zu begründen.
4. Später eingehenden Anträge, die weder Abänderungs- noch Ergänzungsanträge zu vorliegenden Anträgen sind, dürfen nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Dringlichkeitsanträge können nur nach Beschluß der Zweidrittelmehrheit zur Verhandlung und Beschlußfassung kommen.

#### **§ 20 Beschlußfassung**

1. Zur wirksamen Beschlußfassung genügt die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
2. Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und der Auflösungsbeschluß bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
3. Bei der Beschlußfassung über Angelegenheiten für die eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, gelten Stimmenthaltungen und ungültige Stimmzettel als abgegebene Stimmen.



## § 21 Protokoll

1. Über den Verlauf des Verbandsgruppentages ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter, dem Wahlleiter (bei Wahlen) und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 22 Außerordentlicher Verbandsgruppentag

1. Ein außerordentlicher Verbandsgruppentag ist innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Antrages bei der VG 44 einzuberufen wenn
  - a) der erweiterte Vorstand die Einberufung beschließt oder
  - b) mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
2. Auf einen außerordentlichen Verbandsgruppentag dürfen abgesehen von Dringlichkeitsanträgen, nur die Angelegenheiten behandelt werden, die zu einer Einberufung geführt haben.

## § 23 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus
  - a) dem geschäftsführenden Vorstand,  
Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind:
    - der 1. Vorsitzende
    - die 2 stellvertretenden Vorsitzenden (wobei das Münsterland und das Emsland je 1 dieser Stellvertreter stellen sollten)
    - der Schatzmeister
    - dem Schriftführer
    - der Spielwart
    - der Beauftragten für Frauenfragen
    - der/dem Beauftragten für Jugendfragen
    - der/dem Beauftragten für Seniorenfragen
  - b) - dem Schiedsrichteroobmann
    - dem Ligaobmann
    - dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit (falls gewählt)
    - dem 2. Spielwart (falls gewählt)
    - dem 2. Schatzmeister (falls gewählt)
  - c) - den Vorsitzenden der angeschlossenen Mitglieder oder deren Vertreter.
  - d) - der/die Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder
2. Der Vorsitzende des Verbandsgruppengerichts hat das Recht, im erweiterten Vorstand über Angelegenheiten seines Wirkungsbereichs gehört zu werden.

## § 24 Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, die 2 stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeister sowie der Schriftführer. Jeweils 2 von Ihnen sind gemeinsam zur Vertretung der Skatsportverbandsgruppe Münsterland/Emsland e.V. berechtigt, wobei der 1. Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden beteiligt sein müssen.

## § 25 Rechte und Pflichten des erweiterten Vorstandes

1. der erweiterte Vorstand nimmt die Aufgaben der VG 44 (§3) wahr, soweit diese nicht dem Verbandsgruppentag nach § 16.2 oder einem anderen Organ der VG 44 vorbehalten sind.

2. Der erweiterte Vorstand kann Ausschüsse einrichten. Vorsitzender dieser Ausschüsse ist jeweils ein Vorstandsmitglied. Die Ergebnisse dienen der Beschlußfassung des Vorstandes.
3. Seiner Beschlußfassung unterliegen insbesondere
  - der Erlaß und die Änderung von Ordnungen
  - die Ausrichtung von Meisterschaften und offenen Wettbewerben in der VG 44.
  - die Änderung der Satzung, wenn dies vom Registerrecht oder von Behörden verlangt wird und ausschließlich dazu ein außerordentlicher Verbandsgruppentag einberufen werden müßte
4. Dem erweiterten Vorstand obliegt die Vollstreckung der rechtskräftigen Entscheidungen des Verbandsgruppengerichts. Er ist zuständig für Gnadenerweise nach rechtskräftigen Entscheidungen des Verbandsgruppengerichts. Vor der Entscheidung über den Gnadenerweis ist der Vorsitzende des Verbandsgruppengerichts zu hören.

#### **§ 26 Rechte und Pflichten des geschäftsführenden Vorstandes**

1. Der Geschäftsführende Vorstand ist verantwortlich für die Durchführung der von dem Verbandsgruppentag und vom erweiterten Vorstand gefaßten Beschlüsse.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig und verantwortlich für die Mitarbeit in den Gremien des LV 4 und des DSKV.

#### **§ 27 Schatzmeister**

1. Der Schatzmeister ist der verantwortliche Leiter des Rechnungswesens. Er verwaltet das Vermögen der VG 44.

#### **§ 28 Verbandsgruppengericht**

1. Das Rechtsorgan der VG 44 unterliegt den Bestimmungen der Rechtsordnung des DSKV in der jeweils gültigen Fassung.
2. Das Verbandsgruppengericht der VG 44 besteht aus 3 natürlichen Personen und einem Stellvertreter. Diese Personen dürfen nicht dem Vorstand der VG 44 angehören.

#### **§ 29 Rechnungsprüfer**

1. Die Rechnungsführung der VG 44 wird jährlich durch zwei ehrenamtliche Rechnungsprüfer überprüft. Diese werden auf die Dauer von zwei Jahren von dem Verbandsgruppentag gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Rechnungsprüfer sollen zwei verschiedenen Mitgliedern angehören, nicht jedoch dem Mitglied des Schatzmeisters.
3. Die Aufgaben der Rechnungsprüfer sind in der Finanzordnung der VG 44 festgelegt,

### **§ 30 Auflösung**

1. Die Auflösung der VG 44 kann nur auf Beschluß eines eigens zu diesem Zweck einberufenen Verbandsgruppentages erfolgen. Sie muß mit 3/4 Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Bei Auflösung der VG 44 hat der Verbandsgruppentag die Übertragung des Vermögens an eine gemeinnützige Organisation zu beschließen, die es unmittelbar für Zwecke der gemeinnützigen Jugendpflege zu verwenden hat.

### **§ 31 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist mit Beschluß des Verbandsgruppentages vom 23. Januar 1993 errichtet.

**Dülmen, den 23. Januar 1993**

Satzungsänderung gemäß Beschluß des Verbandsgruppentages vom 21. 01. 1995

**Schüttorf, den 21. 01. 1995**

Satzungsänderung gemäß Beschluß des Verbandsgruppentages vom 16.01.1999

**Schüttorf, den 16.01.1999**